THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4954
13.09.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

des Abgeordneten Ramelow (DIE LINKE)

Auswirkungen eines nicht rechtzeitig beschlossenen Landeshaushaltes I

Die Thüringer Kommunalordnung regelt, dass die Thüringer Kommunen bis zum 30. November 2012 die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für 2013 beschließen sollen (vgl. § 57 Abs. 2 ThürKO).
Fast 60 Prozent der Einnahmen der Kommunen sind Zuweisungen des Landes. Dementsprechend haben der kommunale Finanzausgleich und der Landeshaushalt eine hohe Bedeutung.
Da bisher die Landesregierung dem Landtag keinen Haushaltsentwurf für 2013, einschließlich des kommunalen Finanzausgleichs, vorgelegt hat, können die Kommunen bei der Erarbeitung ihrer Haushaltssatzungen/Haushaltspläne nicht auf gesicherte Zuweisungszahlen des Landes "zurückgreifen".

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Thüringer Kommunen hatten bis zum 31. August 2012 aus welchen Gründen noch keine rechtskräftige Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr?

2. Auf welcher Grundlage und welchen Eckdaten sollen die Thüringer Kommunen ihre Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2013 erstellen?

3. Wann sollen die Thüringer Kommunen die Eckdaten für die Erstellung der Haushaltssatzungen/Haushaltspläne 2013 vom Land auf welcher Grundlage erhalten?

4. Wie sollen aus Sicht der Landesregierung die Thüringer Kommunen bis zum 30. November 2012 ihre Haushaltssatzungen/Haushaltspläne 2013 ohne in Kraft gesetzten Landeshaushalt und Finanzausgleichsgesetz 2013 beschließen? Wie wird diese Auffassung begründet?

Ramelow

Druck: Thüringer Landtag, 17. September 2012